

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

proMensch
Betreuungsverein Saarland e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch

1. die Vermittlung von persönlichen Hilfen, insbesondere durch die Führung von Betreuungssachen nach dem Betreuungsgesetz (BtG),
2. die Gewinnung, Unterrichtung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern nach dem BtG,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit,
4. die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei juristischen Personen soll ein ständiger Vertreter / eine ständige Vertreterin namentlich benannt werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn er / sie gegen Ziele des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Nach den Entscheidungen der Mitgliederversammlung unter § 3 Abs. 2 und 4 bleibt der Rechtsweg eröffnet.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt keine Beiträge.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassenwart / der Kassenwartin.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/ Stellvertreterinnen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ihre Nachfolger gewählt und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können. Wiederwahl ist möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen, der / die insoweit den Verein vertritt.
5. Der Vorstand trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind in den Vorstandssitzungen schriftlich niederzulegen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Hauptamtliche Mitglieder des Vereins sind vom Vorstandsamt ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufgaben der Vereins
 - b. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - d. Bestellung von Rechnungsprüfern
 - e. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösungsbeschluss
 - h. Entscheidung über Beschwerden bei Aufnahmeablehnung und bei Ausschluss

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören Sie haben die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und darüber zu berichten.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter / der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin in der Sitzung zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass in dieser Satzung eine andere Bestimmung getroffen wurde.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in der dann $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen können. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist ist nach § 8 Abs. 3 zu berücksichtigen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den DPVVV, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Christina Benesch (Vorsitzende)

Saarbrücken, Dezember 2003